

Mandantenrundschriften zum Thema Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), welches zum 01.01.2024 in Kraft tritt

Die größte Reform des Personengesellschaftsrechts seit über hundert Jahren steht mit dem Ziel an, dieses an die heutigen Bedürfnisse anzupassen. Das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) wurde im Frühsommer 2021 verabschiedet. Ab dem 1. Januar 2024 - ein Jahr später als ursprünglich geplant - wird das Gesetz in Kraft treten.

Das Herzstück des MoPeG bildet die Anpassung der Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (oHG) sowie die Kommanditgesellschaft (KG) an moderne Bedürfnisse.

Neu ist zudem, dass auch für die GbR in Zukunft die Möglichkeit und teilweise die Pflicht besteht, sich in einem Register einzutragen.

Im Übrigen zeichnet das MoPeG weitgehend das in einem Gesetz nach, was sich in der Rechtsprechung über die letzten hundert Jahre ohnehin schon herausgebildet hat, klärt dabei aber auch einige aktuell noch kontrovers diskutierte Rechtsfragen.

Übersicht:

	<u>Seite</u>
Quickbrief - der schnelle Überblick	2
weitere Informationen	3
Das Gesellschaftsregister	7
Unterstützungsangebot	8

Für Fragen stehen wir Ihnen gern beratend zur Verfügung.

– Quickbrief

[zurück zur Übersicht](#)

Wer ist betroffen?

- insbesondere rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- Personenhandelsgesellschaften und Zusammenschlüsse freier Berufe

Was ist betroffen?

- Gesellschaftsrecht der Personengesellschaften
- Publizitätsmöglichkeiten/-pflichten von GbRs
- Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse von Angehörigen der freien Berufe
- Beschlussmängelstreitigkeiten

Was ändert sich?

- Grundlegende Überarbeitung des Rechts der GbR
- Anpassung des Rechts der Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens
- Einführung eines Gesellschaftsregisters

Wann treten die Änderungen in Kraft?

- zum 01.01.2024

Was bedeutet das für mich?

- Prüfung von Gesellschaftsverträgen usw.
- Prüfung auf Auswirkungen auf den Jahresabschluss und die Gewinnverteilung
- Prüfung der Eintragungsmöglichkeit/-pflicht der GbR in das Gesellschafts- und Transparenzregister
- Prüfung auf weitere Gültig-/Richtigkeit der Eintragungen im Transparenzregister bei Personengesellschaften hinsichtlich ihrer wirtschaftlich Berechtigten
- Eintragungen auf aktuellem Stand halten

Kann die SRS Audit Group mich unterstützen?

Zu unserem Unterstützungsangebot gelangen Sie [hier](#).

- weitere Informationen[zurück zur Übersicht](#)

„Lesedauer ca. 7 Minuten“

Die gesetzlichen Neuerungen im Rahmen des MoPeG lassen sich zusammengefasst im Wesentlichen in vier Punkte gliedern:

1. Konsolidierung des Rechts der GbR und Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften

Die Rechtsfähigkeit der GbR ist in der Rechtsprechung seit Langem anerkannt. Nunmehr wird sie auch gesetzlich verankert. Lediglich die GbR, die als solche nicht nach außen auftritt und auch kein Unternehmen führt, bleibt in der Regel nicht rechtsfähig, da sie nicht am Rechtsverkehr teilnimmt (klassisches Beispiel hierfür ist die Tippgemeinschaft). Mit anderen Worten: Rechtsfähigkeit ist der Regelfall. Die GbR kann also verklagt werden oder als GbR klagen. Die Zwangsvollstreckung findet aus einem Titel gegen die Gesellschaft nur in das Vermögen der Gesellschaft statt und nicht in das Vermögen der Gesellschafter.

Es erfolgt eine Abkehr vom Begriff des Gesamthandsvermögens (allen Gesellschaftern zur gesamten Hand) hin zum Begriff des Gesellschaftsvermögens. Dieses wird in § 713 BGB n.F. wie folgt definiert:

„Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft“.

Das GbR-Beschlussverfahren wird erstmals gesetzlich geregelt. Insofern bestätigt der Gesetzgeber die gebräuchliche Anwendung der Regeln zu den Personenhandels-gesellschaften auf die GbR. Es gilt aber weiterhin, dass im Zweifel Gesellschafter-beschlüsse einstimmig durch alle stimmberechtigten Gesellschafter zu fassen sind, wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag geregelt ist.

Die GbR wird umwandlungsfähig im Sinne des Umwandlungsgesetzes. Es ist der GbR daher nach einer vorherigen Registrierung als eGbR möglich, an einer Spaltung, einer Verschmelzung oder einem Formwechsel teilzunehmen, was den Gestaltungsspielraum vergrößert. Der identitätswahrende Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Personengesellschaft/Personenhandelsgesellschaft wird vom Umwandlungsgesetz nicht erfasst und ist nunmehr in einem eigenen Verfahren im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

[zurück zur Übersicht](#)

Das MoPeG stellt nun (endlich) klar, dass auch für Personengesellschaften ein freies Sitzwahlrecht unabhängig vom Ort der Eintragung besteht. Dieses freie Sitzwahlrecht ermöglicht es einer deutschen Personengesellschaft, sämtlichen Geschäftstätigkeiten außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets nachzugehen und dennoch eine deutsche Personengesellschaft zu bleiben. Durch diese Klarstellung können Personengesellschaften in Zukunft an einem Ort registriert bleiben, wenn sie die Geschäftstätigkeit woanders fortsetzen. Gerichte haben bislang häufig einen Wechsel des Registergerichts gefordert, wenn lediglich die Adresse geändert werden sollte. Große praktische Bedeutung hat das freie Sitzwahlrecht auch für KGs, die eine Komplementärin mit Sitz im Ausland oder zumindest an einem anderen Ort als die KG haben. Hier war die Rechtslage bisher unklar.

Die bisherige Stimmgewichtung sowie Gewinn- und Verlustverteilung nach Köpfen werden abgeschafft. Stattdessen gilt die in der Praxis ohnehin gebräuchliche Regelung, dass Stimmrecht und Ergebnisverteilung vorrangig nach den Beteiligungsverhältnissen zu bestimmen sind.

Falls die Gesellschafter eine Abweichung von diesem gesetzlichen Regelfall wünschen, muss der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Vereinbarung vorsehen.

Die Vorschriften zur Gewinnermittlung und Gewinnverteilung werden neu gefasst. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, den Jahresabschluss aufzustellen. Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, wobei - wie bei der GbR - die Anteilsquote maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung ist. Der Gesetzgeber geht für die Gewinnauszahlung vom Prinzip der Vollausschüttung aus. Es sollte daher in der Praxis darauf geachtet werden, dass die gesellschaftsvertraglichen Regelungen eine hinreichende Gewinnthesaurierung und Rücklagenbildung vorsehen, um Selbstfinanzierungsspielräume des Unternehmens zu schaffen, was bei größeren Gesellschaften ohnehin gängiger Praxis entspricht. Da der Anspruch auf Auszahlung eines ermittelten Gewinnanteils bereits mit der Feststellung des Jahresabschlusses entsteht, müssen die Gewinnanteile auf den Gesellschafterkonten grundsätzlich im Fremdkapital ausgewiesen werden. Diese Änderungen können Auswirkungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zur Folge haben.

Die Einheitsgesellschaft, also eine GmbH & Co. KG, in der die KG alle Geschäftsanteile der Komplementärin hält, wird erstmals ausdrücklich im Gesetz erwähnt und dabei die bisherige Rechtslage geändert. Die Gesellschafterrechte in der GmbH nehmen nun die Kommanditisten wahr. Auch insoweit folgt der Gesetzgeber der in vielen Gesellschaftsverträgen verbreiteten Praxis.

[zurück zur Übersicht](#)

Das MoPeG regelt ferner erstmals die „Simultaninsolvenz“ der GmbH & Co. KG, also den häufigen Fall, dass sowohl der persönlich haftende Gesellschafter als auch die KG insolvent werden. Hier ergab sich bislang die Besonderheit, dass die Insolvenz des persönlich haftenden Gesellschafters grundsätzlich dessen Ausscheiden aus der KG bewirkte. Dies führte zu Schwierigkeiten bei der Insolvenzabwicklung des Unternehmens und vereitelte gegebenenfalls eine Rechtsträgersanierung insbesondere in der zweigliedrigen Gesellschaft.

2. Einführung eines Gesellschaftsregisters

Das MoPeG sieht die Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR vor. Es besteht eine Registrierungswahlfreiheit. Jedoch ist die Eintragung im Gesellschaftsregister Voraussetzung für den Erwerb von bestimmten, in öffentlichen Registern einzutragenden Rechten. Dies gilt etwa für Rechte an Grundstücken und eingetragenen Schiffen sowie für die Stellung als Namensaktionär und als Gesellschafter einer GmbH.

Es ist jetzt zudem klargestellt, dass zumindest für die eingetragene GbR weitgehend das handelsrechtliche Firmenrecht gilt. Die eingetragene GbR hat zwingend einen eindeutigen Rechtsformzusatz (eGbR) zu führen, ist im Übrigen aber in der Firmierung ebenso frei wie Personenhandelsgesellschaften.

Als **Nebenfolge der Eintragung** in das Gesellschaftsregister unterliegt die GbR auch der **Transparenzregisterpublizität**. Die eingetragene GbR muss in Zukunft daher Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen und an das Transparenzregister übermitteln.

3. Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse von Angehörigen der freien Berufe

Die Personenhandelsgesellschaft wird für die freien Berufe geöffnet - allerdings unter berufsrechtlichem Vorbehalt. Damit ist Freiberuflern der Weg in die KG und GmbH & Co. KG geebnet, soweit das Berufsrecht dies zulässt; derzeit etwa bereits für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und mit Inkrafttreten der Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) künftig auch für Rechtsanwälte. Die Partnerschaftsgesellschaft und auch die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bleiben für die freien Berufe jedoch weiterhin zulässige Organisationsformen. Eine weitere für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe bedeutsame Änderung ist zudem die Begrenzung der Nachhaftung. Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet für Schadenersatzansprüche nur noch dann, wenn die Pflichtverletzung vor dem Ausscheiden eingetreten ist. Haftungsansprüche, die aufgrund von Pflichtverletzungen anderer Mitglieder nach Ausscheiden eines Gesellschafters entstehen, belasten diesen mithin nicht mehr.

4. Herstellung von Rechtssicherheit bei Beschlussmängelstreitigkeiten von Personengesellschaften

Das MoPeG sieht erstmals Regelungen zum Beschlussverfahren in der Personenhandelsgesellschaft vor. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, das Beschlussmängelrecht für Personenhandelsgesellschaften nach dem aktienrechtlichen Anfechtungsmodell zu regeln. Dies entspricht der bei größeren Personenhandelsgesellschaften ohnehin gängiger gesellschaftsvertraglicher Gestaltungspraxis und erhöht die Rechtssicherheit. Detaillierte Regeln in den Gesellschaftsverträgen bleiben aber auch weiterhin sinnvoll.

Steuerliche Implikationen durch die Änderungen aufgrund MoPeG für Personengesellschaften

Nach der Gesetzesbegründung sollen Änderungen durch das MoPeG nicht dazu führen, dass damit Änderungen an den ertragsteuerlichen Grundsätzen bei der Besteuerung von Personengesellschaften verbunden sind.

Auf andere Steuerarten geht die Regierungsbegründung indes nicht ein.

Im Steuerrecht spielt das Gesamthandsprinzip, welches durch das MoPeG abgeschafft wird - aufgrund der engen Anlehnung an das Zivilrecht - auch beispielsweise grunderwerb- sowie erbschaft- und schenkungsteuerlich eine Rolle.

In der Literatur wurden und werden diesbezüglich Fragen aufgeworfen und diskutiert, inwieweit sich die Änderungen des MoPeG nicht doch auch auf das Steuerrecht auswirken könnten.

Das Bundesministerium für Finanzen hat dann mit Bearbeitungsstand vom 28.02.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung und anderer Steuergesetze an die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG-Steueranpassungsgesetz) vorgelegt.

Ziel dieses Entwurfs ist es, dass sich aus den Änderungen des MoPeG tatsächlich keine steuerlichen Änderungen ergeben werden.

Das Gesellschaftsregister

[zurück zur Übersicht](#)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024 wird für die GbR ein eigenes Register geschaffen, das Gesellschaftsregister. Dieses tritt selbstständig neben das Handelsregister und das Transparenzregister und soll Gesellschaften bürgerlichen Rechts und ihre Gesellschafter erfassen. Dort werden Name, Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft sowie Name, Wohnort oder Sitz jedes Gesellschafters sowie deren Vertretungsbefugnis eingetragen. Mit Eintragung im Gesellschaftsregister sind die Gesellschaften verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ bzw. „eGbR“ zu führen. Das Prozedere hinsichtlich Anmeldung und Eintragung orientiert sich eng an den Regelungen für die Personenhandelsgesellschaften im Handelsregister. So ist auch hier die Identität der Anmeldenden und die Eintragungsfähigkeit durch einen Notar zu bestätigen. Die Führung des Registers obliegt den Registergerichten der Länder. Das Gesellschaftsregister wird sowohl in das Unternehmens- als auch in das Transparenzregister eingebunden. Dies soll es ermöglichen, über eine zentrale Plattform alle relevanten Informationen zu der GbR einzusehen.

Keine Eintragungspflicht, aber...

Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist für GbRs nicht zwingend, sie behalten auch nach Einführung des Gesellschaftsregisters ihre bisherigen Rechte und bleiben auch in anderen Registern (Grundbuch, Handelsregister) eingetragen. Künftige Veränderungen in den Registern (beispielsweise Eigentümerwechsel, Veränderungen im Gesellschafterbestand, Ausscheiden aus einer Gesellschaft, Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, Immobilien) können aber künftig nur noch eingetragen werden, wenn die GbR zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist. GbRs mit Immobilienvermögen oder Beteiligungen an registergebundenen Handelsgesellschaften sollten sich daher zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes im Gesellschaftsregister eintragen lassen. Zudem ist jede eingetragene GbR rechtsfähig, nicht eingetragene GbRs können rechts- wie nicht rechtsfähig sein. Eine Eintragung dürfte somit für GbRs, die nicht bereits aus anderen Gründen eintragungspflichtig sind, ratsam sein, um klare Verhältnisse für ihre Vertragspartner zu schaffen.

Einführungsphase und Handlungsempfehlung

Das MoPeG tritt am 01.01.2024 in Kraft. Es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister schon vorher zu beantragen. Ab Januar 2024 ist daher damit zu rechnen, dass ein erheblicher Andrang auf das neue Gesellschaftsregister zukommen wird. Wie bei vielen technischen Umstellungen wird zu Beginn der Umsetzung mit Verzögerungen zu rechnen sein. Die betroffenen Gesellschaften werden mit Eintragungsverzögerungen rechnen müssen. Absehbare Änderungen beim Immobilienbestand, Gesellschafterbestand oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die für Anfang 2024 geplant sind und somit eine Eintragung in das Gesellschaftsregister voraussetzen, sollten nach Möglichkeit in 2023 verzogen werden.

Wie können wir Sie unterstützen?

[zurück zur Übersicht](#)

Themenbereich MoPeG und Gesellschaftsregister

Der Themenbereich MoPeG betrifft im Wesentlichen das Gesellschaftsrecht. Bei Fragen dahingehend sowie zum Gesellschaftsregister wenden Sie sich bitte an:

Herrn Rechtsanwalt Christoph Gerhards

SRS-Audit Rechtsanwaltsgesellschaft Gerhards GmbH

Dürener Str. 334-336

50935 Köln

Telefon: +49 221 466791

E-Mail: c.gerhards@srsaudit.de



SRS-Audit Rechtsanwaltsgesellschaft Gerhards mbH

Einreichungen beim Transparenzregister

Die Eintragung im Gesellschaftsregister bringt in der Regel die Eintragung im Transparenzregister mit sich.

Gern übernehmen wir für Sie in Ihrem Auftrag und Ihrem Namen die Einreichung Ihrer Angaben zu Ihren wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister.

Voraussetzung für die Eintragung für Sie ist, dass uns alle notwendigen Nachweise und Unterlagen sowie die Ermittlung zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten vollständig und nachvollziehbar eingereicht werden.

Zu diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

Herrn Steuerberater Rolf Lierath, Niederlassung Köln

Telefon: +49 221 466791

E-Mail: r.lierath@srsaudit.de



SRS Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
